



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 11. Februar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Eschersheim Blatt 7405, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 88,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Eschersheim	13	264/53	Gebäude- und Freifläche, Maybachstraße 28	58
	Eschersheim	13	290/52	Gebäude- und Freifläche, Maybachstraße 28 a, b	289
	Eschersheim	13	353/62	Gebäude- und Freifläche, Maybachstraße 28	54
	Eschersheim	13	354/61	Gebäude- und Freifläche, Maybachstraße 28	8
	Eschersheim	13	355/61	Gebäude- und Freifläche, Maybachstraße 28	117

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. A 2 gekennzeichneten Wohnung und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 7404 bis 7411).

Sondernutzungsrechte sind wie folgt vereinbart:

Wohnung Nr. A2: Terrassenfläche, mit gleicher Nr. bezeichnet.

Wohnung Nr. B1: Terrassenfläche, mit gleicher Nr. bezeichnet.

Eineinhalb-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum und Sondernutzungsrecht an Terrasse, Wohnfläche ca. 38.40 m². Baujahr ca. 2020-2022.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 27.03.2025.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 240.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **135071902017**.